

Sachstand zum Aufbau eines Zentrums für Safe Sport

1. Überblick / Historie

Die „Fortführung des Aufbaus des Zentrums für Safe Sport (ZfSS) für den Spitzensport“ unter Nutzung der „Synergien für den Breitensport“ ist ein klarer Handlungsauftrag des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode. Hiermit ist nach dem Verständnis von BKAmt/BMI weiterhin ein gemeinsames, schrittweises Vorgehen von Bund und Ländern unter Anerkennung der Hoheit der Länder für den Breitensport zu verstehen.

Die jetzigen Planungen bauen auf dem unter Federführung des BMI von Dezember 2022 bis August 2023 geleiteten, ergebnisoffenen und von einer breiten gesellschaftlichen Basis getragenen Stakeholderprozess auf. Ein Ergebnis des Stakeholderprozesses ist die „Roadmap für das ZfSS“, die einen groben Fahrplan für den Aufbau des Zentrums enthält.

Vor diesem Hintergrund soll ein unabhängiges ZfSS in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) gegründet werden. Im ZfSS werden Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt im Sport gebündelt. Das ZfSS ist als unabhängige Struktur angelegt, die zusätzlich zu den bestehenden Angeboten des organisierten Sports und staatlicher Stellen Aufgaben im Kampf gegen Gewalt im Sport bearbeitet.

Eine der Hauptaufgaben des ZfSS ist dabei die „Intervention“, also die Durchführung unabhängiger Untersuchungs- und Disziplinarverfahren. Die Unabhängigkeit und Überparteilichkeit des ZfSS wird durch eine Prozessordnung für die Durchführung von Safe Sport-Verfahren (siehe hierzu unter 3.) und die Satzung des eingetragenen Vereins (siehe hierzu unter 4.) sichergestellt. Materiellrechtliche Grundlage der Tätigkeit des Vereins wird der „Safe Sport Sport Code für den organisierten Sport“ sein (siehe hierzu unter 5.). Ein „Beitritt“ zum ZfSS durch Sportorganisationen erfordert den Abschluss eines Vertrages und die (ggf. auch nur teilweise) Übertragung der eigenen

Disziplinargewalt (siehe hierzu unter 6.). Eine Gründung des Vereins ist für das erste Halbjahr 2026 geplant (siehe hierzu unter 7.).

2. Abgrenzung zur Ansprechstelle Safe Sport e.V.

Das ZfSS soll als selbstständige juristische Person neben der 2023 gegründeten, unabhängigen Ansprechstelle Safe Sport e.V. für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport treten. Eine Gründung des ZfSS unter dem „Dach“ der Ansprechstelle wurde geprüft, aber aus Gründen der *Good Governance* wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen beider Einheiten nicht weiter verfolgt. Dafür sprechen insbesondere folgende Gründe:

Die Aufgabenbereiche von ZfSS und der Ansprechstelle Safe Sport e.V. sind gänzlich unterschiedlich; während die Ansprechstelle Safe Sport e.V. Betroffenen von interpersonaler Gewalt im Sport eine rein *betroffenenzentrierte* psychologische und/oder juristische Erstberatung anbietet, sollen im ZfSS insbesondere *unabhängige* und *überparteiliche* Untersuchungs- und Disziplinarverfahren von Fällen interpersonaler Gewalt im Sport durchgeführt werden. Beide Bereiche sind im Interesse der Betroffenen und zum Schutz eines überparteilichen und fairen Verfahrens strikt voneinander zu trennen. Eine institutionelle Trennung der beiden Organisationen ist daher zweckmäßig.

3. Prozessuale Verfahrensordnung für das ZfSS

BKAmt/BMI hat mit anwaltlicher Unterstützung eine prozessuale Verfahrensordnung für die Durchführungen von Safe Sport-Verfahren durch das ZfSS erarbeitet. Sie beschreibt den Ablauf vom Eingang einer Meldung über das unabhängige Untersuchungsverfahren bis hin zum Disziplinarverfahren und etabliert damit verlässliche Verfahrensstandards in Fällen interpersonaler Gewalt im Sport. Als Anlage zur Verfahrensordnung ist u.a. auch eine Kostenordnung für Durchführung von Verfahren beim ZfSS vorgesehen.

4. Satzung/Struktur des ZfSS e.V.

Gründungs- und zugleich ordentliche Mitglieder des ZfSS-Trägervereins sollen Bund und Länder sein.

Als Organe des Vereins sind der hauptamtliche Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie der Safe Sport Rat vorgesehen.

Der Safe Sport-Rat soll aus 15 geborenen Mitgliedern aus den Bereichen organisierter Sport, Betroffenenvertretung im weiteren Sinne sowie Verwaltung/ Sonstige bestehen und paritätisch besetzt sein. Aufgabe des Safe Sport Rates soll insbesondere die laufende fachliche Beratung des Vorstandes des ZfSS sein.

Der Sitz des Trägervereins und der Standort des ZfSS sind noch offen.

5. „Safe Sport Code für den organisierten Sport“

Materiellrechtliche Grundlage für das ZfSS wird der im Dezember 2024 vom DOSB verabschiedete einheitliche sportinterne Safe Sport Code (SSC) sein. Dieser untersagt interpersonale Gewalt in allen Erscheinungsformen (körperlich, seelisch, sexualisiert sowie durch Vernachlässigung), auch unterhalb der strafrechtlichen Schwelle. Die Landessportbünde haben zudem gemeinsame Verhaltensrichtlinien als Anlage zum SSC erarbeitet. Hierbei handelt es sich um allgemeine Wohlverhaltensregeln vor, während und nach dem Training, die Indizwirkung für Verstöße gegen den SSC haben können.

Der DOSB stellt das sportartübergreifende Musterregelwerk allen Verbänden / Vereinen im organisierten Sport zur Verfügung. Die DOSB-Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, den SSC bis Ende 2028 zur Abstimmung zu bringen. Mitglieder der Mitgliedsorganisationen sollen diesen bis Ende 2032 implementieren.

6. Beitritt zum ZfSS/ Bindungswirkung

Grundsätzlich liegt die Disziplinargewalt bei den autonomen Sportorganisationen selbst, also bei den über 86.000 Vereinen und Verbänden. Damit das ZfSS tätig werden kann, müssen diese ihre Disziplinargewalt freiwillig auf das ZfSS übertragen. Dies soll entweder generell oder in konkreten Fallgruppen möglich sein, insbesondere bei Untätigkeit oder Befangenheit der Sportorganisation oder im Fall der Unzumutbarkeit für Betroffene. Grundlage der Rechte-Übertragung ist ein entsprechender Vertrag zwischen den betreffenden Sport-Organisationen und dem ZfSS. Zunächst soll dabei in der Startphase ein Übergang der Spitzensportfachverbände zum ZfSS ermöglicht

werden. Zu einem späteren Zeitpunkt soll das ZfSS dann auch für weitere Teile des Sports auf Länderebene offenstehen.

7. Zeitplan

Im Rahmen der bevorstehenden 52. Sportministerkonferenz (SMK) am 16./17. Oktober 2025 in Heidelberg ist das Thema Safe Sport/ZfSS Gegenstand der Behandlung. Eine Gründung des Vereins wird im Rahmen der Frühjahrs-SMK 2026 avisiert.

Nach der organisatorischen Gründung muss das Zentrum physisch eingerichtet und mit Personal ausgestattet werden, damit es voraussichtlich bis zum Herbst nächsten Jahres seine Arbeit aufnehmen und ab Mitte des Jahres 2027 in den Regelbetrieb gehen kann.

8. Haushalt/Verfahrenskosten

Für die Entwicklungs- und Aufbauphase des ZfSS sowie die Finanzierung der Ansprechstelle sind im Regierungsentwurf 2026 2,81 Mio. € vorgesehen. Die finanziellen Mittel werden in erster Linie für den organisatorischen Aufbau des ZfSS benötigt. Konkret werden Kosten für den Aufbaustab, die Standortsuche, die Einrichtung von Räumlichkeiten, die Schaffung von Infrastruktur sowie den Netzwerkaufbau des Zentrums entstehen. Im Herbst 2026 soll der Übergang in die Startphase des ZfSS und der sukzessive Betrieb des ZfSS erfolgen. Im Haushaltsjahr 2027 sind für den Betrieb des ZfSS 5 Mio. € vorgesehen.